



**Niedersächsisches Landesamt
für Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit**

**Futtermittelrechtliche Allgemeinverfügung
an Futtermittelunternehmer im Land Niedersachsen und in der
Freien Hansestadt Bremen**

**zum Schutz gegen Gefahren durch Aflatoxin B1 in Futtermitteln aus im Jahr 2012
in den Ländern Bulgarien, Rumänien und Polen geerntetem Mais**

Zum Schutz gegen Gefahren durch Aflatoxin B1 in Futtermitteln wird aus Gründen des vorsorgenden Verbraucherschutzes gem. § 39 Abs. 2 Satz 1, Satz 2 Nr. 1 a) und Nr. 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches unter Anordnung der sofortigen Vollziehung folgendes angeordnet:

Mais aus Polen, Rumänien oder Bulgarien, der im Jahr 2012 geerntet wurde, darf nur unter folgenden Maßgaben in den Verkehr gebracht oder mit anderen Futtermitteln gemischt werden:

1. Betroffene Futtermittel

Für jede Partie ist der Nachweis zu erbringen, dass der zulässige Höchstgehalt von Aflatoxin B1 nicht überschritten wird. Dieser Nachweis ist durch Analyseergebnisse eines akkreditierten Labors zu erbringen. Nach Anhang I Abs. 2 Nr. 1 Richtlinie 2002/32/EG gelten folgenden Höchstgehalte (in mg/kg (ppm), bezogen auf ein Futtermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12%):

Abschnitt II: Mycotoxine

Unerwünschter Stoff	Zur Tierernährung bestimmte Erzeugnisse	Höchstgehalt in mg/kg (ppm), bezogen auf ein Futtermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %
1. Aflatoxin B ₁	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse,	0,02
	Ergänzungsfuttermittel und Alleinfuttermittel, ausgenommen:	0,01
	- Mischfuttermittel für Milchrinder und Kälber, Milchschafe und Lämmer, Milchziegen und Ziegenlämmer, Ferkel und Junggeflügel	0,005
	- Mischfuttermittel für Rinder (außer Milchrindern und Kälbern), Schafe (außer Milchschaafen und Lämmern), Ziegen (außer Milchziegen und Ziegenlämmern), Schweine (außer Ferkeln) und Geflügel (außer Junggeflügel)	0,02

2. Voraussetzung für die Verkehrsfähigkeit

Mais aus Polen, Rumänien oder Bulgarien, der im Jahr 2012 geerntet wurde, darf nur dann zur Erzeugung von Futtermitteln verwendet werden, wenn der unter 1. geforderte Nachweis keine Überschreitung des zulässigen Höchstgehaltes von

Aflatoxin B1 ergeben hat.

3. Verwaltungskosten

Diese Allgemeinverfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

Verwaltungskosten, die entstehen

- aufgrund des konkreten Verdachts fehlender Verkehrsfähigkeit von im Jahr 2012 in den Republiken Bulgarien, Rumänien und Polen geerntetem Futtermais und
- der dadurch verursachten verstärkten amtlichen Kontrollen zur Überprüfung, ob konkrete Futtermittelpartien verkehrsfähig sind, werden den für die konkreten Kontrollen jeweils verantwortlichen Futtermittelunternehmer in Rechnung gestellt.

4. Verzicht auf Anhörung

Auf eine vorherige Anhörung betroffener Futtermittelunternehmer wurde gem. § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG i.V.m. § 1 Nds. VwVfG wegen der Vielzahl der Fälle verzichtet.

5. Hinweis auf Strafbarkeit bei Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung

Ich weise darauf hin, dass ein Verstoß gegen die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gem. § 58 Abs.1 Nr. 17 LFGB strafbar ist und mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden kann.

6. Öffentliche Bekanntgabe und Wirksamwerden der Verfügung

Die Allgemeinverfügung wird hiermit und zugleich durch elektronische Veröffentlichung im Internet unter www.laves.niedersachsen.de öffentlich bekannt gemacht. Die Allgemeinverfügung gilt am Montag, 25.03.2013 als bekannt gegeben und ist ab diesem Zeitpunkt wirksam.

7. Begründung der Verfügung

Die Verfügung ergeht aus Gründen des vorbeugenden Verbraucherschutzes, da konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass im Jahr 2012 aus den aufgeführten Republiken geerntetes Einzelfuttermittel Mais oder Futtermittel mit Anteilen von im Jahr 2012 in den Republiken Bulgarien, Rumänien und Polen geerntetem Einzelfuttermittel Mais Aflatoxin B1 in einem Anteil enthalten, der über dem in Nummer 1 genannten zulässigen Höchstgehalt liegt. Aflatoxin B1 ist ein hochgiftiger Stoff, der bei Höchstgehaltsüberschreitung geeignet ist, die Gesundheit von Mensch oder Tier zu beeinträchtigen. **Die Allgemeinverfügung mit dem verfügbaren Teil und der Begründung im Einzelnen kann beim Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Calenberger Str. 2, 30169 Hannover und dem Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Röverskamp 5, 26203 Wardenburg sowie in elektronischer Form im Internet unter www.laves.niedersachsen.de eingesehen werden.**

8. Geltungsdauer

Die Regelungen dieser Verfügung beziehen sich ferner bis zum 01.09.2013 auf betroffene Futtermittel, die diese Futtermittelunternehmer derzeit besitzen oder künftig in Besitz nehmen und die Mais enthalten, von dem nicht auszuschließen ist, dass es sich um im Jahr 2012 in den Republiken Bulgarien, Rumänien und Polen geernteten Mais handelt.

9. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Verfügung haben gem. § 39 Absatz 7 Nummer 2 LFGB in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 erster Anstrich der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 keine aufschiebende Wirkung. Gegen diese Verfügung kann jedoch einstweiliger Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO bei dem zuständigen niedersächsischen oder bremer Verwaltungsgericht (s. Rechtsbehelfsbelehrung) beantragt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann durch jeden Futtermittelunternehmer i.S.d. Nummer 1 dieser Verfügung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht (Adresse und Zuständigkeitsgebiete siehe im begründenden Teil), bei dem der Beschwerde seinen niedersächsischen oder bremer Firmensitz hat, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Hochachtungsvoll

In Vertretung, gez. Scholz